

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 878.) Abkommen zu Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königlich-Preussischen Staaten und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Vom ^{25ten} Juni 1824.
_{sten}

Zwischen der Königlich-Preussischen und der Großherzoglich-Sächsisch-Weimar-Eisenachischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, in wiefern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

Art. 2. Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, dafern diese nach den nähern Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beiderseits als kompetent anerkannten Gericht gesprochen worden sind, und nach den Gesetzen des Staates, von dessen Gericht sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben.

Solche Erkenntnisse werden an dem in dem anderen Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

Art. 3. Ein von einem ausländigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (*exceptio rei judicatae*) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 4. Keinem Untertan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation, der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er als Untertan und
Jahrgang 1824. 3 Staats-